

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan "Bolzplatz Drübeck"

der Stadt Ilsenburg / Harz, OT Drübeck, Landkreis Harz

I n h a l t:

Teil A: Begründung der planerischen Festsetzungen.....	4
1. Ausgangslage	4
1.1 Räumlicher Geltungsbereich, Bestand, Planungsanlass	4
1.2 Bisherige Rechtslage	4
1.3 Übergeordnete Fachplanungen.....	4
2. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes	6
2.1 Allgemeine Planungsziele	6
2.2 Bauflächen.....	6
2.3 Erschließung des Plangebietes.....	6
2.4 Grünflächen	6
2.5 Denkmalschutz	7
2.6 Ver- und Entsorgungsanlagen.....	7
2.6.1 Schmutz- und Regenwasser	7
2.6.2 Wasserversorgung	7
2.6.3 Stromversorgung	7
2.6.4 Gasversorgung	8
2.6.5 Telefonkabel	8
2.6.6 Abfallbeseitigung	8
2.7 Immissionsschutz.....	8
2.8 Bodenschutz	8
3. Ordnungsmaßnahmen	9
3.1 Ordnung des Grund und Bodens	9
3.2 Ordnung der Bebauung.....	9
4. Städtebauliche Daten	9
5. Kostenberechnung und Finanzierung.....	9
5.1 Kostenberechnung der Baumaßnahme	9
5.2 Finanzierung der Baumaßnahme.....	9
Teil B: Umweltbericht.....	10
1. Anlass und Ziel der Planung	10
2. Gesetzliche Grundlagen	10
3. Das Plangebiet.....	11
3.1 Lage.....	11
3.2 Naturraum.....	11
3.3 Schutzgebiete Natur und Landschaft	11
4. Vorgaben aus übergeordneten Planwerken	12
4.1 Landschaftsplanung	12
4.2 Regionalplanung.....	12
4.3 Biotopverbund	12
5. Erfassung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	13
5.1 Schutzgut Mensch	15
5.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen	15
5.3 Schutzgut Boden	16
5.4 Schutzgut Wasser	16
5.5 Schutzgut Klima und Luft	17

5.6	Schutzgut Landschaftsbild	17
5.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	18
5.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	18
5.9	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	19
5.10	Eingriffs-Ausgleichsbilanz	20
6.	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	21
6.1	Rechtliche Grundlagen	21
6.2	Konfliktanalyse	21
6.3	Ergebnis der Prüfung	22
7.	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Umweltaus-	
	wirkungen	22
7.1	Planungsalternativen	22
7.2	Überwachung der Umweltauswirkungen.....	23
8.	Zusammenfassung.....	23
Teil C:	Verfahrensablauf	25

Teil A: Begründung der planerischen Festsetzungen

1. Ausgangslage

1.1 Räumlicher Geltungsbereich, Bestand, Planungsanlass

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 386 und eine Teilfläche des Flurstückes 387 der Flur 3 der Gemarkung Drübeck.

Im Westen wird das Plangebiet durch die Straße „Am Kamp“ mit dem Nonnenbach begrenzt, im Norden durch die Eisenbahntrasse Ilsenburg – Wernigerode und im Süden durch einen Wiesenweg. Im Osten grenzen Gehölzbestände und Ruderalfluren an.

Das Plangebiet ist relativ eben und weist ein geringes Gefälle nach Nordwesten auf. Aktuell stellt die Fläche eine extensiv genutzte Wiesenfläche dar, die vor allem in den Randbereichen zahlreiche Ruderalisierungszeiger aufweist und unterschiedlich intensiv gemäht wird.

Vorherrschende Pflanzenarten sind Gräser, insbesondere Weidelgras, Breitwegerich, Spitzwegerich und Weißklee. Kletten, Disteln und Krauser Ampfer treten als ausdauernde Ruderalarten auf.

Die Vegetationsdecke ist lückig und weist Narbenschäden auf. Gehölze sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bei der angrenzenden südlichen Bebauung handelt es sich um Nebengebäude. Im Südwesten befindet sich das Baugebiet „Am Kamp“ mit entsprechender Wohnbebauung.

Planungsanlass ist der Neubau eines Bolzplatzes mit einem Richtmaß von 44 x 22 m als Klein-Fußballfeld.

1.2 Bisherige Rechtslage

Das ausgewiesene Plangebiet befindet sich in öffentlicher Hand. Es wird bisher von keinem Bebauungsplan erfasst.

Der Flächennutzungsplan (F-Plan) der Stadt Ilsenburg ist per 31.07.2002 rechtswirksam. Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Grünfläche dargestellt.

In der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Einheitsgemeinde Stadt Ilsenburg der Bolzplatz als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bolzplatz dargestellt. Da die geplante Festsetzung mit der Darstellung des F-Planes übereinstimmt, kann er als aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) entwickelt betrachtet werden. Je nachdem, welches Planverfahren zuerst abgeschlossen wird, ist ein Bauleitplan genehmigungspflichtig.

1.3 Übergeordnete Fachplanungen

Das Plangebiet befindet sich nach den Festsetzungen des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA)

- Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Harz“, Punkt 4.2.5, G 142

- Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, Punkt 4.1.1, Z 120, G 90

- Schienenverkehr „Strecke Halle – Aschersleben – Halberstadt – Wernigerode – Vienenburg - Hildesheim“, Punkt 3.1.1 Z 69, Z 73 (angrenzend)

nach den Festsetzungen des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz

(REPHarz)

- Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“, Punkt 4.5.6, Z 1
- Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Harz und Harzvorländer“, Punkt 4.5.3, Z 3
- Punkt 4.8.2, Z 7, Z 10 Schienenverkehr „Strecke Halle – Aschersleben – Halberstadt – Wernigerode – Vienenburg - Hildesheim“ (angrenzend)
- Weitere einzelfachliche Grundsätze
 - Punkt 5.1 Natur- und Landschaftsschutz: G1, G4, G5,
 - Punkt 5.2 Bodenschutz: G1 – G3,
 - Punkt 5.3 Gewässerschutz: G1 – G3
 - Punkt 5.4 Lärmschutz: G1, G3 und G4 und
 - Punkt 5.17 Erholung, Freizeit, Tourismus: G8 und G10.

Als Vorbehaltsgebiet des Tourismus und Erholung wird dem Harz und Harzvorland im LEP LSA und im REP Harz ein besonderes Gewicht beigemessen. Gleiches gilt für das Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Harz und Harzvorländer“.

Durch den geplanten Neubau eines Bolzplatzes sind negative Einflüsse auf die Vorbehaltsgebiete durch die Nutzung der bereits ebenen Freifläche nicht zu verzeichnen.

Gestellte Ziele der Stadt Ilsenburg, wie vorhandene Grün- und Waldflächen zu erhalten, das Gleichgewicht zwischen zukünftiger Bebauung und den gegebenen verkehrlichen Erschließungsmöglichkeiten zu wahren, bauliche Nutzungen an die Anforderungen aus Natur- und Landschaftsschutz anzupassen sowie vorhandene Einrichtungen für Tourismus und Erholung abzusichern, entsprechen dem Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Harz und Harzvorländer“ und dem Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“.

Durch Anpflanzungen von Sträuchern in Form einer Hecke am nordwestlichen und südwestlichen Rand der Fläche wird eine landschaftsangepasste Einbindung des Bolzplatzes erreicht. Durch diese Maßnahme werden die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild so gering wie möglich gehalten.

Im Pflanzstreifen wird der notwendige aktive Schallschutz in Form einer 2,5 m hohen Schallschutzwand integriert, die die anliegende Bevölkerung vor schädlichen Einflüssen durch Lärm schützt.

Auf die Schienenverbindung für den Fernverkehr „Strecke Halle – Aschersleben – Halberstadt – Wernigerode – Vienenburg“ sind keine negativen Auswirkungen auf die Damm-Lage verlaufende Bahnstrecke zu erwarten.

Mit der Herstellung des Bolzplatzes wird dem zunehmenden Bedürfnis aller Bevölkerungsgruppen nach Erholung, aktiver Freizeitgestaltung und Sport und deren Neubau, Bestandserhaltung bzw. Modernisierung von Einrichtungen der Erholung und Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendlichen, entsprechend G 8 und 10 Punkt 5.17 Erholung, Freizeit, Tourismus REPHarz umgesetzt.

Der Planinhalt entspricht den Zielen der Raumordnung.

2. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

2.1 Allgemeine Planungsziele

Es ist Ziel mit dem Bebauungsplan „Bolzplatz Drübeck“ den Bau und die Nutzungen eines Bolzplatzes planungsrechtlich im Bereich der Straße „Am Kamp“ abzusichern.

Aufgrund der in den letzten Jahren entstandenen Wohnbebauung zwischen „Streichhölzer Weg“ und „Am Kamp“ sieht die Stadt Ilsenburg einen starken Bedarf an einem Bolzplatz, der als Aktivspielplatz für Kinder und Jugendliche dienen soll.

Die nutzbare Größe des Bolzplatzes beträgt ca. 44 x 22 m und entspricht somit der Größe eines Schülerfußballplatzes.

Auf einem Bolzplatz gibt es keine festen Regeln wie auf einem Fußballplatz, so dass von fast jeder Position auf dem Platz auf das gegnerische Tor geschossen werden kann (bolzen). Neben dem „Bolzen“ sind weitere bekannte Spiele auf Bolzplätzen der Elfmeterkönig und Hochball.

2.2 Bauflächen

Eine Ausweisung von Bauflächen ist nicht vorgesehen.

2.3 Erschließung des Plangebietes

Der Bolzplatz ist über die im Eigentum der Stadt Ilsenburg stehenden Flurstücke 801, 817, 802 und 387 der Flur 3 öffentlich zugänglich. Die ab Höhe der Containerstellplätze unbefestigte Straße führt weiter zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich der Bahnstrecke und wird seit jeher öffentlich genutzt. Nach § 51 Abs. 3 StrG LSA sind die bisherigen Stadt- und Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA. Nach der Verordnung der DDR über das Straßenwesen vom 18.07.1957 waren Stadt- und Gemeindestraßen öffentlich, wenn bisher ihrer Benutzung durch die Verkehrsteilnehmer seitens der Rechtsträger bzw. Eigentümer nicht widersprochen worden war. Die Öffentlichkeit der kommunalen Straßen, Wege und Plätze war demnach von dem tatsächlichen Vorgang des allgemeinen Verkehrs und dessen Duldung durch den Rechtsträger oder Eigentümer des Straßenlandes abhängig.

Die o.g. Flurstücke sind im Entwurf des Straßenbestandsverzeichnisses der Stadt Ilsenburg / OT Drübeck als Teile der Straße „Am Kamp“ aufgeführt.

Aufgrund der Größe des Fußballfeldes mit 44 x 22 m (Schülerfußballfeld) ist eine Ausweisung von gesonderten Stellflächen nicht vorgesehen, da als Zielgruppe Jugendliche in einem Alter zwischen 8 bis 16 Jahre als Zielgruppe zu erwarten sind.

2.4 Grünflächen

Der geplante Bolzplatz soll als Aktivspielplatz zur Freizeitgestaltung der Kinder und Jugend der umliegenden Wohnbebauungen genutzt werden.

Planungsrechtlich wird er als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bolzplatz festgesetzt. Als Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen, den Bolzplatz mit Rasen einem Scherrasen zu begrünen und am westlichen und südlichen Rand eine Hecke aus heimischen, standortgerechten Straucharten zu pflanzen. Die Breite der Hecke beträgt auf der westlichen und der südlichen Seite 2,0 m.

Die südliche Strauchpflanzung wird außerhalb der Lärmschutzmaßnahme durch einen Zugang in einer maximalen Breite von 4,0 m Breite unterbrochen.

Folgende Maßnahmen sind geplant:

- Herstellung von Scherrasen mit reduzierter Mahd (Freizeitplatz) mit Regio-Saatgut (Fläche A)
- Neupflanzung Strauchhecke aus heimischen Sorten auf der nordwestlichen und südwestlichen Seite des Bolzplatzes auf einer von 151 m². Unter Beachtung, dass innerhalb dieser Strauchpflanzung die Lärmschutzanlage angeordnet ist, sind insgesamt 38 Sträucher entsprechend der Artenliste, siehe Planzeichnung, zu pflanzen (Fläche B).

Träger (Verantwortlicher) für die Ausgleichsmaßnahme ist die Stadt Ilsenburg, die die Ausgleichsmaßnahmen durchführt.

Die Stadt Ilsenburg wird im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Herstellung eines Ballfangzaunes, ausschließen, dass Kinder / Nutzer der Sportanlage durch ihr Verhalten sich selbst und den Eisenbahnbetrieb beeinträchtigen bzw. gefährden können.

2.5 Denkmalschutz

In der Umgebung des Geltungsbereiches des B-Planes „Bolzplatz Drübeck“ befinden sich keine Gebäude, die nachrichtlich im Denkmalverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt aufgenommen sind.

Über einen Hinweis in der Planunterlage wird auf die Melde- und Anzeigepflicht im Falle unerwarteter freigelegter archäologischer Funde oder Befunde nach den §§ 9(3), 14 (2) und 14(9) DenkSchG LSA aufmerksam gemacht.

2.6 Ver- und Entsorgungsanlagen

2.6.1 Schmutz- und Regenwasser

Die Stadt Ilsenburg, OT Drübeck, verfügt in der Ortslage über eine Regen- und Schmutzwasserkanalisation im Trennsystem.

Es wird kein Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung erforderlich.

Das Niederschlagswasser wird auf der geplanten öffentlichen Grünfläche versickern, wie heute bereits auch.

Schmutzwasser fällt innerhalb des Plangebietes nicht an.

2.6.2 Wasserversorgung

Trinkwasserversorgung:

Kein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung erforderlich.

Löschwasserversorgung:

Die bestehende Löschwasserversorgung wird durch den Bebauungsplan nicht verändert.

Für den Bolzplatz ist kein Bedarf an Löschwasser notwendig.

2.6.3 Stromversorgung

Kein Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz erforderlich.

2.6.4 Gasversorgung

Kein Anschluss an die öffentliche Gasversorgung erforderlich.

2.6.5 Telefonkabel

Kein Anschluss erforderlich.

2.6.6 Abfallbeseitigung

Eine öffentliche Abfallbeseitigung für den Sportplatz wird nicht erforderlich.

2.7 Immissionsschutz

Aufgrund der Entfernung des geplanten Bolzplatzes vom Baugebiet „Am Kamp“ und hier von den Wohnhäusern der Straße „Vor dem Steintor“ hat die Stadt Ilsenburg ein schalltechnisches Gutachten beauftragt, das klären sollen, ob Betriebszeiten sowie notwendige aktive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Die Ergebnisse wurden im Gutachten ECO 17004 des ECO AKUSTIK Ingenieurbüro für Schallschutz mit Stand vom 10.01.2017 vorgelegt.

Die Stadt Ilsenburg hat die Möglichkeit für den Bolzplatz erlaubte Spielzeiten (Betriebszeit) von 9.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 20.00 Uhr festzulegen und dieses durch eine Beschilderung auszuweisen.

Da die Stadt Ilsenburg die geplanten Spielzeiten nicht vollständig kontrollieren kann, wird Sie zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte die Errichtung einer Lärmschutzwand an der Nordwest- und Südwestseite des Bolzplatzes erforderlich.

Entsprechend der vorgenommenen Berechnung im Schallgutachten (LSW 2) wird eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,5 m und mit einer Länge von 26 m festgesetzt. Die Länge verteilt sich auf die Nordwestseite mit 12,5 m und auf die Südwestseite mit 13,5 m.

Die Lärmschutzwand wird akustisch dicht hergestellt. Es dürfen keine Spalten, wie bei einem Bretterzaun oder am Boden vorhanden sein. Die flächenbezogene Mindest-Masse beträgt mindestens $m' = 10 \text{ kg/m}^2$.

2.8 Bodenschutz

Altlastverdachtsflächen bestehen im Vorhabenplangebiet nicht.

Sollten bei den Erd-, Abbruch- und Bauarbeiten Besonderheiten im Boden festgestellt werden, erfolgt die Einschaltung der zuständigen Behörde des Landkreises Harz.

Die bei Erdarbeiten anfallenden Abfallarten (z. B. Erde und Steine, Straßenaufbruch, Betonbruch usw.) sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen.

3. Ordnungsmaßnahmen

3.1 Ordnung des Grund und Bodens

Eine Ordnung des Grund und Bodens wird nicht erforderlich, da die Stadt Ilsenburg Eigentümer der Flächen für den Bolzplatz bleibt.

3.2 Ordnung der Bebauung

Für das Vorhaben bedarf es keiner Festsetzung von örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung der baulichen Anlagen, da für den Bolzplatz keine baulichen Anlagen geplant sind.

4. Städtebauliche Daten

Gesamtfläche des Geltungsbereiches = 0,15 ha

davon entfällt auf: Grünfläche 0,15 ha = 100,0 %

5. Kostenberechnung und Finanzierung

5.1 Kostenberechnung der Baumaßnahme

ca. 1350 m ² Rasenfläche á 10,-- €/m ² netto	ca. 13.500,-- €
ca. 65 m ² Lärmschutzwand á 150,-- €/m ² netto	ca. 9.750,-- €
ca. 38 St. Sträucher pflanzen á 10,-- €/St netto	ca. 380,-- €
ca. 80 m Ballfangzaun á 100,-- €/m netto	ca. 8.000,-- €

5.2 Finanzierung der Baumaßnahme

Die Finanzierung des Bolzplatzes erfolgt durch die Stadt Ilsenburg.

Teil B: Umweltbericht

1. Anlass und Ziel der Planung

Der Bebauungsplan „Bolzplatz Drübeck“ bereitet im OT Drübeck der Stadt Ilsenburg den Neubau eines Bolzplatzes mit einem Richtmaß von 44 x 22 m als Klein-Fußballfeld vor.

Der Bolzplatz soll auf einer Wiesenfläche mit vergleichbaren Ausdehnungen errichtet werden. Die Fläche ist derzeit überwiegend von unterschiedlich intensiv gemähtem Grünland mit einigen Ruderalarten geprägt. Gehölze sind nicht vorhanden.

Die Erschließung der Fläche erfolgt über die westlich vorbeiführende Straße „Am Kamp“, südlich des Plangebietes verläuft ein Wiesenweg, welcher von der Straße „Am Kamp“ in östliche Richtung abzweigt.

Im Flächennutzungsplan (F-Plan) der Stadt Ilsenburg ist das Plangebiet als Grünfläche dargestellt.

Da die geplante Festsetzung mit der Darstellung des F-Planes übereinstimmt, kann er als aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) entwickelt betrachtet werden.

Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder sonstige nach Naturschutzrecht geschützte Gebiete sind im Plangebiet und dessen näherer Umgebung nicht vorhanden. Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB untersucht und bewertet der Umweltbericht die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und legt Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich möglicher erheblicher Umweltauswirkungen fest, wodurch eine natur- und umweltverträgliche bauleitplanerische Entwicklung gewährleistet werden kann.

Die Anlage zum BauGB ist bei der Erstellung des Umweltberichtes anzuwenden.

2. Gesetzliche Grundlagen

Folgende Gesetze und Richtlinien bilden die Grundlage zur Erstellung des vorliegenden Umweltberichts:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.11.2007 (BGBl. I S. 3634)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 30.6.2017 I 2193
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569)
- Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt). Gem.RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11. 2004 (MBL. LSA S. 685)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) m 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

3. Das Plangebiet

3.1 Lage

Die Gemeinde Drübeck liegt am nördlichen Harzrand nahe der Grenze zu Niedersachsen zwischen der Stadt Ilsenburg im Westen und der Gemeinde Darlingerode im Osten.

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Gemeinde Drübeck an der Straße „Am Kamp“ unmittelbar südlich der zwischen Ilsenburg und Wernigerode verlaufenden Bahnstrecke. Es umfasst eine Fläche von insgesamt 1503m².

Es grenzt im Westen an die Straße „Am Kamp“, gegenüber befindet sich die Kläranlage. Im weiteren südlichen und westlichen Umfeld schließt sich Wohnbebauung an. Südlich angrenzend an das Plangebiet verläuft ein unbefestigter Wiesenweg, im Osten grenzen Gehölzbestände und Ruderalfluren an, im Norden verläuft die Bahnstrecke mit einem lockeren Bestand an Laubbäumen und Sträuchern. Nördlich der Bahnlinie ist keine Bebauung mehr vorhanden und es schließt sich die freie Landschaft mit großräumigen, weitgehend ausgeräumten Ackerfluren an. Nahe der Ortschaft existieren noch einige kleinere Wiesenflächen.

3.2 Naturraum

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum „Plattenregion“ und gehört hier zum Teilbereich „Schmatzfeld-Danstedter Platte“. Es handelt sich hierbei um eine Untereinheit des Naturraumes „Nördliches Harzvorland“. Der Naturraum „Plattenregion“ ist geprägt durch eine flachwellige Ebene mit geringer Neigung nach Nordost. Sie erstreckt sich östlich der Ilse-Aue zwischen der Aufrichtungszone am Harznordrand und dem Huyvorland.

Die Niederschläge betragen im Jahresdurchschnitt zwischen 550 und 650 mm pro Jahr. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 8,5°C (LANDKREIS WERNIGERODE 2006).

Die heutige potentielle natürliche Vegetation im Bereich des Plangebietes stellen überwiegend Linden-Buchenwäldern oder „buchenreiche“ Eichen-Hainbuchenwälder dar, die sich im Wechsel mit Waldmeister- oder Platterbsen-Buchenwäldern bilden (LANDKREIS WERNIGERODE 2006).

Das Plangebiet ist durch anthropogene Veränderungen infolge der vorhandenen Nutzung geprägt.

3.3 Schutzgebiete Natur und Landschaft

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte nach Naturschutzrecht vorhanden. Besonders geschützte Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden.

4. Vorgaben aus übergeordneten Planwerken

4.1 Landschaftsplanung

Für den Landkreis Wernigerode liegt ein Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 2006 vor. Der Landschaftsrahmenplan stellt ein umfassendes naturschutzrechtliches Gutachten dar, in dem der gegenwärtige Zustand von Natur und Landschaft dokumentiert ist und erforderliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie erforderliche Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege (z.B. zu den einzelnen Schutzgütern oder zum Biotopverbund) festgelegt sind.

Die Aussagen aus dem Landschaftsrahmenplan sind aufgrund der ihm eigenen übergeordneten Planungsebene nicht flächenkonkret. Hieraus können lediglich Leitaussagen abgeleitet werden. Aussagen hinsichtlich der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege, welche konkret in die Bauleitplanung einfließen könnten, würden im Landschaftsplan auf kommunaler Ebene getroffen. Ein Landschaftsplan für die Stadt Ilsenburg existiert jedoch nicht.

Aussagen aus dem Landschaftsrahmenplan, die das Plangebiet betreffen, fließen in die vorliegende Planung ein. Aufgrund der oben erläuterten Maßstabsebene sind kaum flächenkonkrete Aussagen hinsichtlich der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege möglich. Somit können lediglich Leitaussagen aus dem Landschaftsrahmenplan in die konkrete Planung aufgenommen werden.

Als wichtige Entwicklungsziele im Bereich des Plangebietes werden zwei Leitaussagen getroffen. Für das Plangebiet gilt, wie für Siedlungsstrukturen allgemein die Verbesserung der Habitatfunktion für kulturfolgende Arten durch Be- und Eingrünung im bebauten Bereich.

Die vorliegende Planung berücksichtigt insbesondere die Ziele des Landschaftsrahmenplanes hinsichtlich der Bauleitplanung. Eine Beeinträchtigung empfindlicher bzw. schutzbedürftiger Landschaftsräume soll vermieden werden (LANDKREIS WERNIGERODE 2006). Dem wird im Rahmen der vorliegenden Planung durch Festsetzung geeigneter Erhaltungs-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen Rechnung getragen.

4.2 Regionalplanung

Das Plangebiet befindet sich nach den Festsetzungen des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA) in einem

- Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Harz
- Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
- Schienenverkehr „Strecke Halle – Aschersleben – Halberstadt – Wernigerode – Vienenburg - Hildesheim (angrenzend)

nach den Festsetzungen des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz (REPHarz) befindet sich das Plangebiet in einem

- Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“
- Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Harz und Harzvorländer“

Als Vorbehaltsgebiet des Tourismus und Erholung wird dem Harz und Harzvorland im REP Harz ein besonderes Gewicht beigemessen.

4.3 Biotopverbund

Das Land Sachsen-Anhalt hat ein umfassendes und fachlich fundiertes ökologisches Verbundsystem für

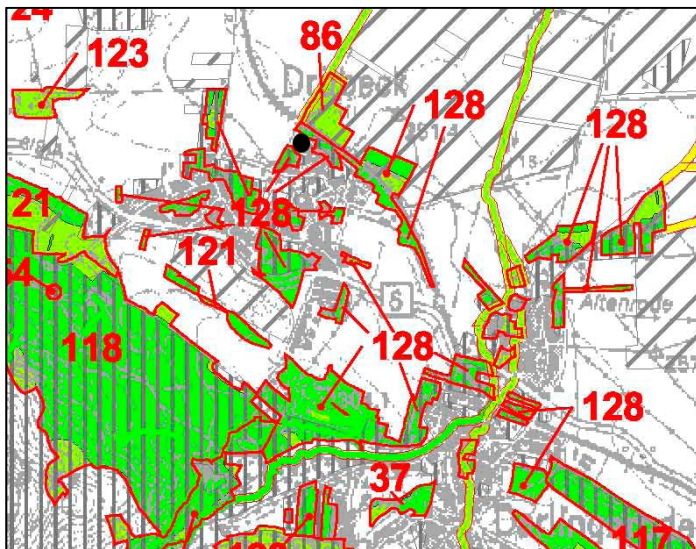
die gesamte Landesfläche entwickelt. Die Darstellung erfolgt jeweils kreisweise im Maßstab 1:50.000. Für die vorliegende Planung wurde die Biotopverbundplanung für den früheren Landkreis Wernigerode verwendet.

Die Beschaffenheit von Biotopverbundsystemen wird in §21 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Demnach soll ein länderübergreifender Biotopverbund aus einem Netz von Schutzgebieten und weiteren Flächen geschaffen werden. Es besteht jedoch keine Verpflichtung zur

Umsetzung.

Das landesweite Biotopverbundsystem macht als Ausgangsebene für konkretere Planungen Vorschläge zur Erhaltung wertvoller Lebensräume, zur Verbesserung beeinträchtigter Biotope und zur Wiederherstellung von Zwischenverbindungen. Bestandteile des Biotopverbundes sind sowohl Schutzgebiete für Natur und Landschaft, als auch besonders geschützte Biotope und andere als geeignet eingestufte Lebensräume und Flächen.

Ein wichtiges Ziel der Planung ist die Vermeidung und Verminderung von



Biotopverbundplanung für die Umgebung des Plangebietes (schwarzer Punkt), Ausschnitt

Konflikten zwischen den Erfordernissen des Biotopverbundes und anderen Raum beanspruchenden Planungen, beispielsweise der Siedlungsentwicklung. Zudem werden überregional und regional bedeutsame Biotopverbundeinheiten dargestellt, die auf örtlicher Ebene weiter zu verdichten und zu ergänzen sind. Auch wenn sich aus dem Naturschutzrecht keine Verpflichtung ergibt, ist das geplante Biotopverbundsystem aufgrund der Erfordernisse der Raumordnung zu beachten.

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil des Biotopverbundsystems. Im näheren Umgebungsbereich sind zahlreiche kleinere Flächen mit der Nummer 128 gekennzeichnet. Es handelt sich hierbei überwiegend um Streuobstwiesen mit hoch- und mittelstämmigen Obstgehölzen. Diese bilden wichtige Trittsteinbiotope zwischen dem besiedelten Bereich und dem arten- und strukturreichen Offenland der Aufrichtungszone sowie den Laubwaldgebieten am Harzrand. Diese Flächen sollen vor Zersiedelung und anthropogenen Beeinträchtigungen geschützt werden (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG UND UMWELT DES LANDES SACHSEN-ANHALT 2005). Auch im Landschaftsrahmenplan wird die Erhaltung und Pflege besonders wertvoller Streuobstwiesen als Ziel formuliert (LANDKREIS WERNIGERODE 2006).

Im Rahmen der vorliegenden Planung wird eine ähnlich dem Planungszustand strukturierte Grünlandfläche überplant. Die Fläche bleibt als Grün- und Freifläche erhalten und wird durch die Pflanzung von Gehölzstrukturen ergänzt, welche wiederum als Trittsteinbiotop dienen.

5. Erfassung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Gemäß §2 Abs. 4 BauGB ist zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes (§1 Abs.6 Nr. 7) und der ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz (§1a) in einem Bauleitplanverfahren eine

Umweltprüfung durchzuführen.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten. Den Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlungen legt die Gemeinde in eigener Verantwortung fest. Gegenstand sind die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und §1a BauGB. Im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB wird die Umweltprüfung der Planungsebene entsprechend dem Umfang angemessen und sachgerecht gemacht.

In der folgenden Checkliste werden alle im Umweltbericht zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB aufgeführt und es wird festgelegt, welche Belange von der vorliegenden Planung betroffen und daher zu prüfen sind und welche Belange nicht betroffen sind. Es ist davon auszugehen, dass nicht prinzipiell alle Schutzgüter durch das Planvorhaben – und wenn, dann mit unterschiedlicher Intensität – betroffen sind.

Die Erfassung des Zustandes der einzelnen Schutzgüter erfolgte im Rahmen einer Ortsbesichtigung im August 2016 und durch Sichtung der vorliegenden Planungsgrundlagen für das Gebiet. Die so gewonnenen Daten werden hinsichtlich ihrer Qualität und ihres Detaillierungsgrades für die vorliegende Planung als ausreichend betrachtet.

Checkliste der bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bolzplatz Drübeck“ zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr.7 BauGB		
Schutzgüter	sind zu prüfen	sind nicht betroffen
Beeinträchtigung des Schutzgutes „Mensch“	X	
Beeinträchtigung des Schutzgutes „Tiere und Pflanzen“	X	
Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“	X	
Beeinträchtigung des Schutzgutes „Wasser“	X	
Beeinträchtigung des Schutzgutes „Klima/Luft“	X	
Beeinträchtigung des Schutzgutes „Landschaftsbild“	X	
Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander	X	
Schutzgebiete / Geschützte Objekte		
Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne der EU Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG		X
Gebiete der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (EU-Richtlinie 92/43/EWG)		X
Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG		X
Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG		X
Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG		X
Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG		X
Naturparke gemäß § 27 BNatSchG		X
Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG		X
Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG		X
Besonders gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG		X
Wasserschutzgebiete gemäß § 19 WHG		X
Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 WHG		X
Kulturdenkmale / Denkmalensembles / Bodendenkmale	X	
Darstellungen von Flächen des Abfallrechts		X
Flächen mit Bodenkontaminationen gemäß § 11ff BBodSchG		X
zu schützende Bereiche im Sinne des Immissionsschutzrechts (Vermeidung von Emissionen)		X
Sonstige		
Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter		X
Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen		X
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte / Siedlungsschwerpunkte		X
Gebiete mit Überschreitung d. festgelegten Umweltqualitätsnormen gem. Gemeinschaftsvorschriften		X
Nutzung erneuerbarer Energien		X
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden		X
Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung		X
Nach § 1a		
(2) mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden	X	
(3) Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	X	

(4) Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.		X
(5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.	X	

5.1 Schutzgut Mensch

Mit der vorliegenden Planung soll auf einer bereits als Bolzplatz genutzten Fläche die bauplanungsrechtliche Absicherung der Nutzung als Bolzplatz erfolgen.

Die Planung führt nicht zu einer zusätzlichen Bebauung oder Versiegelung, vielmehr wird der vorhandene Platz erneuert. Zudem wird an der nach Westen ausgerichteten Ecke des Platzes eine Schallschutzwand errichtet, welche in die geplante Pflanzung einer Strauchhecke integriert wird. Durch die Erneuerung des Platzes kommt es zu einer Änderung der Nutzung und dadurch zu einer leichten Intensivierung.

Mit der Überplanung des Gebietes ist mit einer geringfügigen Verschlechterung der Immissionssituation hinsichtlich Lärm bei einer Ganztagsnutzung zu rechnen (vgl. Schallgutachten). Es ist mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte in der Ruhezeit zu rechnen.

Da der Bolzplatz den Kindern und Jugendlichen des Ortes als Spiel- und Bewegungsraum zur Verfügung stehen soll, ist nicht mit einer Erhöhung von Fahrzeugverkehr zu rechnen. Der Ausbau angrenzender Erschließungsstraßen ist nicht vorgesehen. Durch die Pflanzung einer 2 m breiten Strauchhecke als Abgrenzung in Richtung bebauter Ortslage wird für eine ausreichende randliche Begrünung des Plangebietes gesorgt.

Die Belange von Flüchtlingen und Asylbegehrenden und ihre Unterbringung werden mit der vorliegenden Planung nicht berührt.

Bewertung

Für das Schutzgut Mensch ergeben sich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes geringfügige Änderung von Störgrad und Schutzanspruch der Flächen. Aufgrund der zu erwartenden Erhöhung der Lärmemissionen für die unmittelbar benachbarten Flächen ist die Errichtung einer Lärmschutzwand an der südwestlichen Ecke vorgesehen.

Eine neue Ausweisung von Erschließungswegen ist nicht vorgesehen. Insgesamt ergibt sich keine Beeinträchtigung für das Schutzgut Mensch.

5.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Ortslage Drübeck im Anschluss an die bestehende Wohnbebauung auf einer ebenen Fläche. Nördlich des Plangebietes verläuft eine Bahnlinie.

Aktuell stellt die Fläche eine extensiv genutzte Wiesenfläche mit einer lückigen Vegetationsdecke und Narbenschäden dar.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurden die Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes in ihrem derzeitigen Bestand (August 2016) erfasst. Die Bedeutung der Flächen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen ist durch die anthropogene Nutzung stark eingeschränkt. Seltene Arten oder besonders schutzwürdige Arten sind hier nicht zu erwarten.

Artenarmes Grünland mit starken Narbenschäden

Die Fläche wird aktuell unterschiedlich intensiv gemäht und weist vor allem in den Randbereichen zahlreiche Ruderalisierungszeiger auf.

Vorherrschende Pflanzenarten sind Gräser, insbesondere Weidelgras (*Lolium perenne*), Breitwegerich (*Plantago major*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) und Weißklee (*Trifolium repens*). Kletten, Disteln und Krauser Ampfer treten als ausdauernde Ruderalarten auf.

Bewertung

Aufgrund der vorhandenen Flächennutzung ist die Lebensraumfunktion bereits stark eingeschränkt. Negative Veränderungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Im Westen und Süden entlang der vorbeiführenden Wege ist die Pflanzung einer Strauchhecke aus heimischen Arten vorgesehen. Innerhalb der Pflanzung wird eine Lärmschutzwand integriert.

Die geplante Heckenpflanzung trägt zu einer positiven Gestaltung des Plangebietes und zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt innerhalb der Siedlungsstrukturen bei.

Aus der Planung ergibt sich keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen.

Eine Bedeutung der Fläche für den regionalen Biotopverbund ist nicht gegeben.

5.3 Schutzgut Boden

Das Plangebiet befindet sich auf einer ebenen Fläche. Der nähere und weitere Umgebungsbereich des Plangebietes weit nahezu flächendeckend flachgründige Lößböden bzw. lößbeeinflusste Bodenformen auf. Vorherrschender Bodentyp ist die Braunerde.

Die Böden im Plangebiet sind durch Umlagerung und Verdichtung verändert, es ist von einer geringen Veränderung der natürlichen Bodenhorizonte auszugehen.

Bewertung

Die geplante Bebauung erfolgt auf einer Fläche, die bereits durch Verdichtung und Bodenveränderung beeinträchtigt ist. Die Erschließung über die Straße „Am Kamp“ ist bereits vorhanden.

Durch die Planung wird die Erneuerung der Oberfläche der aktuell als ruderalisiertes Grünland genutzten Fläche vorbereitet. Auf der vorhandenen Wiesenfläche soll Scherrasen entstehen. Die bisherige Funktion des Bodens im Naturhaushalt wird somit nicht verändert, was keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden nach sich zieht.

5.4 Schutzgut Wasser

Im Bereich des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer, Überschwemmungsbereiche oder periodisch wasserführende Gewässer vorhanden.

Der Nonnenbach verläuft westlich der Erschließungsstraße. Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich mit Karbonatgestein, welches bindige Deckschichten mit einer Mächtigkeit von <5m aufweist. Hier fließt das Grundwasser im Festgestein. Das Grundwasser im Bereich des Plangebietes weist einen Flurabstand von ca. 5m auf. Es ist dadurch schlecht vor flächenhaftem Schadstoffeintrag geschützt und weist eine hohe Verschmutzungsempfindlichkeit auf (LANDKREIS WERNIGERODE 2006).

Da der Bolzplatz als Rasenplatz gestaltet wird und keine Versiegelung stattfindet, erfolgt die Versickerung

von Regenwasser auf der Fläche.

Bewertung

Durch die geplante Errichtung des Bolzplatzes kommt es im Bereich des Plangebietes zu keinem erhöhten Oberflächenabfluss von Regenwasser, die aktuelle Grundwasserneubildung bleibt erhalten.

Für das Schutzgut Wasser ergeben sich somit durch die Planung keine negativen Auswirkungen. Zudem besteht durch die Art der Nutzung keine Gefahr eines Schadstoffeintrages in das Grundwasser. Für das Schutzgut Wasser wird daher von keiner Beeinträchtigung ausgegangen.

5.5 Schutzgut Klima und Luft

Die Niederschläge betragen im Jahresdurchschnitt zwischen 550 und 650 mm pro Jahr. Die Jahresmitteltemperatur liegt um 8,5°C. Das Jahresmittel der Schneedecke liegt bei ca. 50 Tagen. Das Harzvorland befindet sich innerhalb der Westwindzone der gemäßigten Breiten, kann aber von den verschiedensten Luftmassen beeinflusst werden.

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Ortslage Drübecks im Randbereich der Siedlungsfläche, welche im Landschaftsrahmenplan als „Überwärmungsbereich mit geringer Intensität“ gekennzeichnet ist. Der Bereich wird damit dem Wirkungsraum der Ortslage Drübecks zugeordnet. Die sich weiter nördlich erstreckenden Acker- und Wiesenflächen übernehmen eine wichtige Funktion in der Kaltluftproduktion. Nördlich und nordwestlich der Harzrand-Ortslagen zwischen Ilsenburg und Wernigerode erstreckt sich eine ausgedehnte Kaltluftsenke mit hoher Tendenz zur Schadstoffanreicherung, die einen großen Teil des Harzvorlandes einnimmt. Ausgedehnte Waldflächen, die als Frischluftentstehungsgebiete fungieren könnten, sind in der Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden (LANDKREIS WERNIGERODE 2006).

Bewertung

Da sich aufgrund der Planung keine Änderungen in Bezug auf die Bodenoberfläche des Platzes ergeben, ist auch nicht mit Veränderungen des Mikroklimas zu rechnen. Daher sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

Gemäß §1a (5) BauGB soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen den Erfordernissen des **Klimaschutzes** sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Mit der vorliegenden Planung wird dem lokalen Klimaschutz durch die Erhaltung vorhandener Grünflächen und die Anlage von Heckenstrukturen Rechnung getragen. Die kleinklimatische Wirkung der Grünflächen bleibt somit erhalten, negative Wirkungen ergeben sich nicht. Es findet somit keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima und Luft statt.

5.6 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebietes und dessen Umfeld wird hauptsächlich durch typische Siedlungsrandstrukturen unterschiedlicher Art geprägt. Die Fläche des Plangebietes selbst und dessen Umgebungsbereich ist gekennzeichnet durch kleinere Wiesenflächen, Gehölzbestände, Obstbäume und Wohnbebauung mit anschließender Gartennutzung. Die umgebenden Strukturen entsprechen dem Charakter eines dörflichen Wohngebietes im Übergangsbereich zur freien Landschaft.

Für das Landschaftsbild spielen neben Wald- und Freiflächenstrukturen auch topografische Unterschiede

eine wesentliche Rolle. Der nähere Umgebungsbereich des Plangebietes ist weitgehend eben. Die Straße „Am Kamp“ führt als Feldweg in nördlicher Richtung unter der Bahnlinie nach Norden und wird als Spazierweg genutzt. Landschaftsbildprägende Gehölzstrukturen sind entlang der Bahnstrecke und östlich an das Plangebiet angrenzend vorhanden.

Nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wernigerode wird das Plangebiet einem Landschaftsbildkomplex des Harzvorlandes „Hügelland und Ackerebenen“ zugeordnet. Erlebnissräume im Umfeld des Plangebietes sind überwiegend Siedlungsflächen, nördlich des Plangebietes überwiegend wenig strukturierte Ackerflächen (LANDKREIS WERNIGERODE 2006). Prägend für das Landschaftsbild im näheren Umfeld des Plangebietes sind vor allem die südlich und westlich angrenzende Wohnbebauung sowie die mit Gehölzbeständen (Obstbäume und Laubbäume) bestandenen Siedlungsrandflächen im östlichen Bereich. Ein weiteres prägendes Element stellt die nördlich des Plangebietes verlaufende Bahntrasse dar, die in diesem Bereich auf einem hohen Damm verläuft.

Bewertung

Die nutzungsgeprägten Flächen im Plangebiet und dessen Umgebungsbereich besitzen für das Landschaftsbild eine geringe bis mittlere Bedeutung. Dabei sind vor allem die Siedlungsstrukturen im Plangebiet und dessen Umfeld landschaftsbildprägend. Vor allem die hohe Böschung der Bahnlinie und die sich hieran anschließenden Gehölzbestände bilden deutlich wahrnehmbare Strukturelemente. Die Gehölzbestände bilden gegenüber den umgebenden Siedlungsstrukturen naturnähere Elemente. Die Flächen westlich und östlich des Plangebietes und das Plangebiet selbst bilden einen typischen dörflichen Übergang in die freie Landschaft.

Die geplante Errichtung des Bolzplatzes führt nicht zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Die Errichtung einer Lärmschutzwand wird in die begleitenden Gehölzpflanzungen integriert. Die Strauchhecke trägt zu einer Strukturierung der Fläche bei.

Die naturraumtypische Eigenart und Vielfalt des Gebietes wird somit durch das Vorhaben hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes nicht beeinträchtigt.

5.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Gebäude, die im Denkmalverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt geführt werden. Zu Vorkommen von Bodendenkmalen auf den Grundstücken ist nichts bekannt.

Kultur- und Sachgüter werden durch die Planung derzeit nicht berührt.

5.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Erhebliche negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser sowie Klima und Luft sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten. Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter können im Rahmen der im Bebauungsplan „Bolzplatz Drübeck“ getroffenen Festsetzungen innerhalb des Planungsraumes ausgeglichen werden. Der Ausgleich erfolgt durch die Entwicklung heimischer, standortgerechter Strauchpflanzungen.

5.9 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

Im Umweltbericht ist eine Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung zu machen.

Es findet keine Bebauung und Versiegelung von Flächen und daher keine Beeinträchtigung der Schutzgüter statt.

Das Orts- und Landschaftsbild verändert sich in geringem Maße. Im Rahmen der geplanten Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes wird eine leichte Verbesserung von Lebensraumfunktionen erreicht.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde keine Veränderung des bisherigen Umweltzustandes erreicht. Positive Effekte auf die behandelten Schutzgüter sind im Falle einer Nichtdurchführung der Planung ebenfalls nicht zu erwarten. Die vorhandenen Flächen blieben in ihrem derzeitigen Zustand erhalten. Die Wertigkeit der Flächen für den Arten- und Biotopschutz ist als „mittel bis gering“ einzuschätzen. Eine Erhöhung dieser Wertigkeit ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht zu erwarten.

Tabelle 1: Auswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch	Durch das Vorhaben ergibt sich immissionsschutzrechtlich keine Erhöhung von Störgrad und Schutzanspruch der Fläche. Es ist nicht mit erhöhtem Fahrzeugverkehr zu rechnen. Dadurch ist eine keine Beeinträchtigung für das Schutzgut Mensch gegeben.	-
Tiere und Pflanzen	Aufgrund der bestehenden Nutzung des Plangebietes werden keine besonders schutzwürdigen Tier- oder Pflanzenarten erwartet. Die vorhandene Pflanzendecke auf dem Bolzplatz wird durch einen Scherrasen, der eingeschränkt gemäht wird, ersetzt. Am westlichen und südlichen Rand des Bolzplatzes wird eine Strauchhecke aus überwiegend heimischen, standortgerechten Arten gepflanzt. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes ist nicht zu erwarten.	-
Boden	Durch die Erneuerung des Bolzplatzes kommt es zu keiner Veränderung der Bodenfunktion und damit zu keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden.	-
Wasser	Das Niederschlagswasser wird, wie derzeit auch, auf der Fläche des Bolzplatzes flächig versickert. Es ergeben sich keine Veränderungen hinsichtlich des Versiegelungsgrades, die Grundwasserneubildung kann weiterhin flächig stattfinden. Es besteht keine Gefahr eines Schadstoffeintrages, somit sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.	-
Klima/Luft	Durch die Planung ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich des Schutzgutes. Die Erhaltung der Fläche als Grünfläche wirkt sich positiv aus.	-
Landschaftsbild	Die Erneuerung des Bolzplatzes führt nicht zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Das Landschafts-, bzw. Ortsbild wird somit durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.	-
Kultur- und Sachgüter	Kultur- und Sachgüter werden durch die Planung nicht berührt.	-
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Es werden insgesamt keine erheblichen Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander erwartet.	-
+++ sehr erheblich ++ erheblich + wenig erheblich - nicht erheblich		

5.10 Eingriffs-Ausgleichsbilanz

Bei der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich wird die Bestandssituation der Planungssituation in der Flächenbilanz gegenübergestellt. Zur Bilanzierung wird das „Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt“ herangezogen. Entsprechend eines vorgegebenen Biotopwertes werden den einzelnen Biotoptypen in Bestand und Planung Wertzahlen zugeordnet. Die Summe dieser Werte wird anschließend gegenübergestellt. Ist die Differenz aus Bestandswert und Planwert gleich oder größer „0“, so ist der Eingriff innerhalb des Plangebietes ausgleichbar. Ergibt sich ein Wert kleiner „0“, besteht ein verbleibendes Kompensationsdefizit, welches extern ausgeglichen werden muss.

In der folgenden Tabelle werden alle Biotopwerte im Bestand im Plangebiet ermittelt.

Am Ende der Tabelle werden die geplanten Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt und deren Kompensationsumfang ermittelt. Es ist vorgesehen, den Bolzplatz mit Rasen zu begrünen, welcher eingeschränkt gemäht wird und am westlichen und südlichen Rand eine 2,0 m breite Hecke aus heimischen, standortgerechten Straucharten zu pflanzen. Eine Versiegelung von Flächen ist nicht vorgesehen.

Biototyp Bestand	Flächengröße in m ²	Wertfaktor	Biotopwert
artenarmes Grünland mit Narbenschäden	1503	8	12024
	Gesamtfläche: 1503		
Summe Biotopwert Bestand:			12024
Biototyp Planung	Flächengröße in m ²	Wertfaktor	Biotopwert
Scherrasen, reduzierte Mahd	1352	8	10816
Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten (HHA)	151	14	2114
	Gesamtfläche: 1503		
Summe Biotopwert Planung:			122930
Überschuss Kompensation:			906

Das bestehende Grünland ist artenarm und weist Narbenschäden auf, es wird daher als artenarmes Grünland mit Narbenschäden mit einem Wertfaktor von 8 zwischen Intensivgrünland und devastiertem Grünland eingeordnet.

Als Ausgleichsmaßnahme innerhalb des Plangebietes ist die Neugestaltung des Bolzplatzes mit einer geschlossenen, eingeschränkt gemähten Rasendecke und die randliche Begrünung mit einer Strauchhecke vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sich auf dem Bolzplatz auch Grünlandarten und Arten der Trittrasenvegetation ansiedeln werden. Daher wurde hier ein etwas höherer Wertfaktor angesetzt.

Nach obenstehender Gegenüberstellung der Eingriffs-Ausgleichswerte im Plangebiet ist ein Ausgleich des Eingriffs nach Durchführung der im Bebauungsplan „Bolzplatz Drübeck“ festgesetzten Maßnahmen innerhalb des Plangebietes möglich. Durch die geplanten Pflanzungen wird die Struktur- und Lebensraumvielfalt im Plangebiet leicht erhöht.

Nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist der Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen.

Für die Pflanzungen der Strauchhecke ist folgende Artenliste maßgeblich. Es sind Gehölze jeder dort angegebenen Arten zu etwa gleichen Anteilen zu pflanzen. Je 4 m² Fläche ist mindestens ein Strauch zu

pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Auf die Verwendung autochthonen Pflanzenmaterials ist zu achten.

Artenliste (Strauchhecke) Qualität Heister, 2xv

Gemeine Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)

Haselnuss (*Corylus avellana*)

Kornelkirsche (*Cornus mas*)

Gemeiner Liguster (*Ligustrum vulgare*)

Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

Weißdorn (*Crataegus monogyna/oxyacantha*)

Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

6. Artenschutzrechtliche Prüfung

6.1 Rechtliche Grundlagen

Werden bei Planungs- bzw. Bauvorhaben nach europäischem Recht geschützte Arten beeinträchtigt, sind die gesetzlichen Regelungen des besonderen Artenschutzes aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

Besonders geschützt sind alle Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/93 EWG, Europäischen Vogelarten im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie 79/409 sowie Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung.

Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Streng geschützt sind alle Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/93 EWG sowie Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten sind in § 44 BNatSchG geregelt.

Nach aktueller Rechtslage sind bei artenschutzrechtlichen Prüfungen in Planungs- und Zulassungsverfahren für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft folgende Artengruppen von Relevanz:

1. Alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten (Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG)
2. Alle Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).

6.2 Konfliktanalyse

Das Plangebiet, welches lediglich die Fläche des Bolzplatzes umfasst, ist durch einen hohen Freiflächenanteil gekennzeichnet. Die Fläche des Bolzplatzes wird aktuell als Wiesenfläche genutzt. Gehölze und andere Strukturelemente sind nicht vorhanden. Die vorhandenen Strukturen bieten kaum Lebensraum für Vögel und Insekten. Lediglich einige wenige allgemein häufige Vogelarten wie Amsel und Star nutzen solche Flächen gelegentlich zur Nahrungssuche. Es handelt sich hierbei um besonders geschützte Arten. Als Bruthabitat kommt das Plangebiet nicht in Frage. Es sind lediglich allgemein häufige Insektenarten zu erwarten.

Streng geschützte Arten sind infolge der stark anthropogenen Prägung und fehlender Strukturelemente im Plangebiet nicht zu erwarten. Der nördlich verlaufende Bahndamm stellt als lineare Struktur vermutlich einen Jagdraum für Fledermäuse dar, da die Tiere lineare Strukturen wie Hecken und Wegränder als

Orientierungsstrukturen nutzen. Eine charakteristische Art ist die Zwergfledermaus, die in Siedlungsräumen häufig auftritt.

Im Rahmen der vorliegenden Planung erfolgt lediglich die Umgestaltung einer Wiesenfläche in einen mit Rasen bewachsenen Bolzplatz und die Bepflanzung der Randbereiche mit Strauchhecken. Der Bau von Erschließungswegen ist nicht vorgesehen. Eine Beseitigung von Gehölzen erfolgt nicht.

Insofern ist nicht von einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und des Erhaltungszustandes besonders geschützter Vogelarten, streng geschützter Fledermausarten sowie sonstiger Insektenarten zu rechnen.

6.3 Ergebnis der Prüfung

Streng geschützte Arten nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG sind, abgesehen von durchfliegenden Fledermausarten, im Plangebiet nicht vorhanden, bzw. nicht zu erwarten.

Die Überprüfung möglicher Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten durch die geplante Umsetzung des Bebauungsplans „Bolzplatz Drübeck“ hat ergeben, dass eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der betroffenen Arten ausgeschlossen werden kann.

7. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen

Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung erheblicher negativer Umweltauswirkungen wurde für den Bebauungsplan „Bolzplatz Drübeck“ eine Fläche gewählt, die bereits eine ähnliche Struktur und Nutzung aufweist und die im Flächennutzungsplan als Grünfläche ausgewiesen ist.

Durch die Lage des Plangebietes an der Straße „Am Kamp“ sowie die südliche Erschließung durch einen Wiesenweg wird eine zusätzliche Versiegelung von Bodenfläche durch die Schaffung einer neuen Erschließungsstraße vermieden.

Das Plangebiet befindet sich im Norden des Ortsteils Drübeck im unmittelbaren Anschluss an vorhandene Wohnbebauung. Nördlich des Plangebietes verläuft die Bahnlinie, hinter welcher sich die freie Landschaft erstreckt. Östlich schließen sich Gehölz- und Gartenflächen an. Die geplante Nutzung als Rasenfläche erfolgt bereits in ähnlicher Form und fügt sich damit in das Ortsbild am nördlichen Rand von Drübeck ein. Durch die geplante Pflanzung der beiden Heckenstreifen im Randbereich des Plangebietes wird ein harmonischer Übergang zu den angrenzenden Flächen geschaffen. Gleichzeitig wird die geplante Lärmschutzwand in die Pflanzungen integriert. Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden durch das Vorhaben nicht erwartet. Eine Beeinträchtigung von Biotopverbundfunktionen durch die vorliegende Planung erfolgt nicht.

Der Ausgleich des Eingriffes infolge der Nutzungsänderung erfolgt im Wesentlichen im Rahmen der geplanten Pflanzungen heimischer, standortgerechter Sträucher und durch eingeschränkte Mahd des Scherrasens. Nach Durchführung der geplanten Maßnahmen ist der Eingriff ausgeglichen.

7.1 Planungsalternativen

Die Planung dient der Entwicklung und der angemessenen, freizeitorientierten Ausstattung des Wohnstandortes Drübeck. Durch die Planung wird die Errichtung eines für die im Ortsteil lebenden Kinder

und Jugendlichen als erforderlich erachteter Aktivspielplatz vorbereitet. Es wird damit dem Ziel der Stadt Ilsenburg, eine qualitativ hochwertige Wohnumgebung und ansprechende Nutzungsmöglichkeiten der Ortsrandbereiche ihrer Ortsteile für Kinder und Jugendliche im Rahmen einer maßvollen und naturverträglichen Entwicklung entsprochen. Dafür bietet die Fläche optimale Voraussetzungen, für die es derzeit keine Alternativen gibt.

7.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Stadt Ilsenburg überwacht gemäß § 4c BauGB ob und wie weit erhebliche unvorhergesehene Umweltauswirkungen infolge Aufstellung des Bebauungsplanes „Bolzplatz Drübeck“ eintreten durch eine stetige Beobachtung der Ortslage. Gemäß § 4 Abs. 3 unterrichten die Behörden die Stadt Ilsenburg über unvorhergesehene negative Auswirkungen, die sich aus der Durchführung des Bebauungsplanes ergeben.

8. Zusammenfassung

Im Umweltbericht ist eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange vorzunehmen. Die Stadt Ilsenburg beabsichtigt, einen Bolzplatz als Freizeiteinrichtung für Kinder und Jugendliche im Ortsteil Drübeck zu errichten. Durch die in den letzten Jahren entstandenen Wohngebiete wird ein starker Bedarf an einem Aktivspielplatz für Ballspiele gesehen. Die Fläche des Plangebietes ist bereits erschlossen und in ihrem bisherigen Erscheinungsbild der zukünftigen Nutzung recht ähnlich. Die Fläche ist eben und durch ruderalisiertes Grünland mit Narbenschäden gekennzeichnet. Gehölze sind nicht vorhanden.

Aufgrund der aktuellen Nutzung werden keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter erwartet. Die Gestaltung des Bolzplatzes soll mit eingeschränkt gemähtem Scherrasen erfolgen, daher ist lediglich die Neugestaltung der Bodenoberfläche erforderlich. Eine Bodenversiegelung findet nicht statt. Als Ausgleich für die Änderung der Bodennutzung und der Biotopstruktur ist die Pflanzung einer Strauchhecke aus heimischen, standortgerechten Arten am westlichen und südlichen Rand des Platzes vorgesehen. Hierin soll eine Lärmschutzwand integriert werden, welche nach vorliegendem Schallgutachten erforderlich ist, um die Überschreitung der Immissionsrichtwerte in der Ruhezeit zu vermeiden.

Der Eingriff ist innerhalb des Plangebietes ausgleichbar.

Aufgrund der geplanten Nutzung und der Pflanzung einer Strauchhecke fügt sich das Plangebiet harmonisch in das Ortsbild ein und bildet einen landschaftsgerechten Übergang zur freien Landschaft. Somit ist eine Anpassung der Nutzung an die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes gegeben.

Quellenverzeichnis

BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG (Hg.) (1970): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 100 Halberstadt. In: Geographische Landesaufnahme 1:200.000 – Naturräumliche Gliederung Deutschlands. Bonn

ECO AKUSTIK (2017): Schalltechnisches Gutachten – Immissionsprognose für die Schaffung von Baurecht für einen Bolzplatz in der Stadt Ilsenburg im OT Drübeck (Gutachten-Nr.: ECO 17004)

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (1992): Katalog der Biotoptypen und Nutzungstypen für die CIR-luftbildgestützte Biotoptypen- und Nutzungstypenkartierung im Land Sachsen-Anhalt. In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Heft 4 (1992)

LANDKREIS WERNIGERODE (2006): Landschaftsrahmenplan Landkreis Wernigerode, unveröffentlicht

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT DES LANDES SACHSEN-ANHALT (2004): Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt). Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11. 2004 – 42.2-22302/2

MINISTERIUM FÜR RAUMORDNUNG, LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT DES LANDES SACHSEN-ANHALT, LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2005): Ökologisches Verbundsystem des Landes Sachsen-Anhalt. Landkreis Wernigerode. Entwurf. unveröff.

